



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ZUSTANDEKOMMEN UND BEDINGUNGEN DES VERTRAGES ÜBER DIE
NUTZUNG DER KLETTERHALLE MAINZ DER BLOCKWERK GMBH & CO. KG,
HAUPTSTRASSE 17-19, 55120 MAINZ (NACHFOLGEND BLOCKWERK)

1. VERTRAGSSCHLUSS

1.1 GELTUNG DER AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge der Blockwerk mit Nutzern der Kletterhalle Mainz, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Nutzer sind alle Personen, die die Kletterhalle Mainz aufsuchen, um dort dem Bouldersport nachzugehen. Nachfolgend werden männliche und weibliche Nutzer einheitlich als Nutzer bezeichnet.

1.2 EINZELVERTRAGSABSCHLUSS

Ein Vertragsabschluss über die Möglichkeit der Nutzung der Boulderhalle erfolgt durch Angebot der Blockwerk und Annahmeerklärung des Nutzers. Der Nutzungsvertrag beinhaltet die Möglichkeit, die Boulderhalle nach näherer Maßgabe der Benutzerordnung zu den jeweils am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Entgelten, die dem Nutzer auf Anfrage mitgeteilt werden, im Rahmen der jeweils am Tag der Nutzung gültigen Öffnungszeiten zu nutzen.

1.3 MEHRFACHKARTEN

Blockwerk bietet auch Karten für eine mehrfache Benutzung der Boulderhalle (z. B. 12er-Karte) an. In diesen Fällen beinhaltet der Vertragsabschluss das Recht des Nutzers, die Boulderhalle entsprechend der vereinbarten Anzahl der Kalendertage an den Tagen, an denen die Boulderhalle geöffnet ist, zu den am Tag der Nutzung geltenden Öffnungszeiten zu benutzen. Da Blockwerk Flächen immer wieder neu gestaltet oder/und wartet, besteht mit Erwerb einer Karte über eine Mehrfachnutzung kein Anspruch des Nutzers auf die Möglichkeit der Nutzung einer bestimmten Boulderfläche. Im Übrigen gilt für die Nutzung Ziff. 1.2.

1.4 ABONNEMENTVERTRAG UND JAHRESKARTE

Ein Vertrag über die Nutzung der Boulderhalle über einen Kalendertag oder eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen hinaus für die Zeiträume von mindestens einem Jahr bedarf einer besonderen Vereinbarung, die als sog. Abonnementvertrag für die Dauer von mindestens einem Jahr ausgestaltet werden kann, wonach der Nutzer gegen ein monatliches Entgelt dem Bouldersport in der Boulderhalle Mainz der Blockwerk nachgehen kann. Auch bei Abschluss eines Abonnementvertrages gilt, dass die Boulderhalle nur zu den am Tag der Nutzung geltenden Öffnungszeiten genutzt werden kann. Weiterhin behält sich die Boulderhalle auch bei Abschluss eines Abonnementvertrages das Recht vor, Boulderflächen umzugestalten und zu warten, ein Anspruch auf Nutzung einer bestimmten Boulderfläche besteht damit nicht.

1.5 MINDERJÄHRIGE

Minderjährige (Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres) bedürfen zur Wirksamkeit der von ihnen abgegebenen Willenserklärungen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. NUTZUNG DER BOULDERHALLE

2.1 UMFANG DER NUTZUNG

Durch den Nutzungsvertrag erhält der Nutzer nach Maßgabe der Benutzerordnung Zutritt zu der Boulderhalle Mainz und ist berechtigt, diese während der jeweiligen durch gesonderten Aushang veröffentlichten Öffnungszeiten zu nutzen.

2.2 KEIN ANBIETEN VON GEWERBLICHEN DIENSTLEISTUNGEN

Das entgeltliche oder in sonstiger Weise gewerbliche Anbieten von Leistungen in der Boulderhalle ist dem Nutzer nicht gestattet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2.3 BENUTZERORDNUNG

Die Benutzung der Boulderhalle ist im Übrigen nur gestattet, wenn der Nutzer die Einhaltung der Benutzerordnung und den Erhalt der Risikohinweise bestätigt hat.

3. UNÜBERTRAGBARKEIT DER NUTZERRECHTE

Die Nutzerrechte aus dem Vertrag mit Blockwerk sind persönlich und können nicht übertragen werden.

4. KONSUMVERBOTE UND VERBOTENE GEGENSTÄNDE

Es ist dem Nutzer untersagt, in der Boulderhalle Mainz zu rauchen. Alkoholische Getränke oder sonstige Substanzen, die das Bewusstsein und/oder das Reaktionsvermögen beeinträchtigen können, sind vor Ausübung des Sports untersagt und dürfen auch nicht mitgebracht werden. Ferner ist es dem Nutzer untersagt, verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nicht dem persönlichen und ärztlich verordneten Gebrauch des Nutzers dienen, Suchtgifte und/oder sonstige Mittel, welche die körperliche und/oder geistige Leistungsfähigkeit des Nutzers beeinträchtigen können, in die Boulderhalle Mainz zu bringen. In gleicher Weise ist es dem Nutzer untersagt, vorstehend genannte Mittel entgeltlich oder unentgeltlich Dritten in der Boulderhalle anzubieten, zu verschaffen, zu überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

5. PREISANPASSUNGSRECHT BEI ABONNEMENTVERTRÄGEN

Blockwerk ist berechtigt, den monatlichen Beitrag eines Abonnementvertrages zu erhöhen, wenn sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz seit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Abonnementvertrages erhöht. Die Beitragserhöhung darf maximal

in dem Umfang erfolgen, wie sich die Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes auf den Beitrag seit Abschluss des Vertrages auswirkt. Die Preiserhöhung setzt eine Erklärung der Blockwerk in Textform (§126b BGB) gegenüber dem Nutzer voraus. Die Preiserhöhung wird ab dem auf den Zugang der Erklärungen folgenden Monatsersten wirksam. Soweit sich die gesetzliche Umsatzsteuer ermäßigt, ermäßigt sich auch der monatliche Beitrag in dem Umfang, in dem sich die Ermäßigung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes auf den Beitrag auswirkt. Die Ermäßigung tritt mit der Verringerung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes ein.

6. STILLEGUNG / AUSSETZUNG VON ABONNEMENTVERTRÄGEN

Abonnementverträge können bei nachgewiesener Krankheit ab der vierten Woche der ununterbrochenen Krankheit bis zum Ende der Krankheit und bei Schwangerschaft des Nutzers bis zum Ende der Schwangerschaft ausgesetzt werden. In diesem Fall verlängert sich die ursprünglich vereinbarte Dauer um die Zeitspanne, in welcher das Vertragsverhältnis ausgesetzt war. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

7. HAFTUNG

7.1

Soweit der Nutzer Gegenstände unverschlossen in den Räumlichkeiten der Kletterhalle aufbewahrt, haftet Blockwerk nicht für Schäden oder abhandengekommene Gegenstände, es sei denn, Blockwerk hätte die Beschädigung oder das Abhandenkommen gemäß nachfolgender Ziffer 7.2 schuldhaft zu vertreten. Die Nutzer haben die Möglichkeit, Gegenstände mit eigenen Vorhangschlüsseln in Spinden zu verschließen. Da derartige Aufbewahrungsmöglichkeiten keine Sicherheit vor Aufbruch bieten, rät Blockwerk davon ab, in den Spinden wertvolle Gegenstände aufzubewahren. Die Spinde müssen bis zum Geschäftsschluss des Nutzungstages geräumt sein, andernfalls räumt das Personal der Blockwerk die Spinde. Blockwerk haftet bei der Beschädigung oder dem Verlust von Gegenständen, die der Nutzer in einem oder mehreren Spinden aufbewahrt, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Blockwerk, ihrer Organe und/oder Erfüllungsgehilfen.

7.2

Im Übrigen haftet Blockwerk für Schäden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Blockwerk, ihrer Organe und/oder Erfüllungsgehilfen;
- bei schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit; Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf;
- bei der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Blockwerk, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- bei Mängeln, die Blockwerk arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit Blockwerk garantiert hat;
- bei Mängeln oder Pflichtverletzungen, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschaden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.